

Kirchenpflege

Röm. kath. Kirchgemeinde St. Konrad Fellenbergstrasse 231, 8047 Zürich Tel. 044 496 63 63 / Fax 044 496 63 64

E-Mail: st.konrad@zh.kath.ch

Kirchgemeindeversammlung vom Sonntag 14. November 2021 Abstimmungsunterlagen zu folgenden Traktanden:

- 2. Genehmigung des Budgets 2022
- 3. Genehmigung der Statuten des Verbandes der röm.-kath. Kirchgemeinden der Stadt Zürich
- 4. Information zur Genehmigung der neuen Kirchgemeindeordnung durch den Synodalrat
- 5. Erlass eines Reglements für die Entschädigung der Behörden der Kirchgemeinde Zürich-St. Konrad

Zürich, den 29. Oktober 2021

Die Kirchenpflege St. Konrad

Traktandum 2. Genehmigung des Budgets 2022

holische Kirchg	emeinde Sankt Konrad			
2021		Voranschlag	Voranschlag 2022	
Ertrag		Aufwand	Ertrag	
in Fr.		in Fr.	in Fr.	
25`200	Behörden, Verwaltung	473`231	25`000	
	Gottesdienst	290`400		
51`100	Diakonie	579`500	16`500	
	Bildung	267`750		
	Kultur	134`400		
152`300	Liegenschaften	538`400	14`000	
2`953`683	Steuerzuteilung		2`958202	
	Finanzausgleich	744`521		
14`500	Zinsen		14`500	
3`196`783	Total	3`028`202	3`028`202	
0	Ergebnis		0	
	2021 Ertrag in Fr. 25`200 51`100 152`300 2`953`683 14`500 3`196`783	Ertrag in Fr. 25`200 Behörden, Verwaltung Gottesdienst 51`100 Diakonie Bildung Kultur 152`300 Liegenschaften 2`953`683 Steuerzuteilung Finanzausgleich 14`500 Zinsen 3`196`783 Total	Ertrag	

Abnahme durch Kirchenpflege am 28.September 2021/ Abnahme durch RPK am 4.10.2021

Die Erläuterungen zum Budget erfolgen an der Kirchgemeindeversammlung.

Traktandum 3. Genehmigung der Statuten des Verbandes der röm.-kath. Kirchgemeinden der Stadt Zürich

Vorlage: Totalrevision der Statuten des Verbands der römisch-katholischen Kirchgemeinden der Stadt Zürich

Ausgangslage

Das neue Kirchgemeindereglement vom 1. Januar 2018¹ (nachfolgend: KGR) erfordert eine Anpassung des Rechts der Kirchgemeinden und Zweckverbände innert vier Jahren nach Inkrafttreten (§ 78 KGR). Im Fall des Verbands der römisch-katholischen Kirchgemeinden der Stadt Zürich bedeutet dies, dass das Statut bis zum 31. Dezember 2021 revidiert werden muss.

Das bisherige Statut aus dem Jahr 2000 hat sich bewährt, weist aber in verschiedenen Punkten Anpassungsbedarf auf, da sich übergeordnetes Recht und verschiedene Begriffe verändert haben. Mit Blick auf den Aufbau und die Systematik gibt es zudem mittlerweile Vorlagen des Gemeindeamtes, die zu einer formalen Vereinheitlichung der Statuten von Zweckverbänden führen, was die Arbeit damit erleichtert.

Das Statut wird deshalb als Ganzes einer Totalrevision unterzogen, wobei dies im Sinne einer Nachführung mit Augenmass geschehen ist. Inhaltlich wurden in vielen Fällen die bisherigen Regelungen und die bestehende Praxis übernommen.

Die Statutenrevision wurde von einer Arbeitsgruppe des Verbandsvorstands erarbeitet, wobei die Kirchgemeinden im Rahmen einer Vernehmlassung ihre Vorstellungen einbringen konnten. Die Delegiertenversammlung des Verbands hat die Statutenrevision am 24. November 2020 sowie am 6. Juli 2021 behandelt und den Verbandsgemeinden ohne Gegenstimme die Genehmigung der Statuten gemäss den beiliegenden Unterlagen beantragt.

Damit die neuen Statuten in Kraft treten können, ist die Zustimmung sämtlicher Verbandsgemeinden notwendig.

Vorlage im Detail (Inhalt der Statuten siehe separates PDF)

Die Statuten wurden - in Anlehnung an die Musterstatuten für Zweckverbände mit Delegiertenversammlung des Gemeindeamtes des Kantons Zürich - in sieben Teile gegliedert, wobei der zweite Teil, in dem im Wesentlichen die Kompetenzen der einzelnen Organe geregelt werden, in sechs Kapitel aufgeteilt wurde.

.

¹ LS 182.60.

I. Bestand und Zweck (Art. 1 - 3²)

Unter dem Titel Bestand und Zweck wird unter anderem der Name des Verbands bestimmt, der nicht verändert wird ("Verband der römisch-katholischen Kirchgemeinden der Stadt Zürich").

Der Zweckartikel wird um zwei Teilzwecke ergänzt, die bisher unter § 2 Ziff. 4 des aktuellen Statuts³ subsumiert wurden, damit sich aus den Statuten besser erkennen lässt, in welchen Bereichen der Verband tätig ist.

Es handelt sich bei diesen beiden Teilzwecken um Art. 2 Ziff. 5 ("Förderung der Diakonie und Ökumene sowie die Unterstützung Hilfsbedürftiger und Benachteiligter") und um Art. 2 Ziff. 9 ("Förderung der ökonomischen und ökologischen Nachhaltigkeit bei Bauten der Verbandsgemeinden und des Verbands").

II. Organisation

A. Allgemeine Bestimmungen (Art. 4 - 8)

Die allgemeinen Bestimmungen enthalten eine Auflistung der Verbandsorgane, die Festlegung der Amtsdauern, die Definition der Unvereinbarkeitsregeln sowie die Regelung der Zeichnungsberechtigung und der amtlichen Publikationen.

Die Terminologie wird an diejenige der Musterstatuten angepasst, so dass beispielsweise aus der bisherigen "Aktivbürgerschaft" die "Stimmberechtigten des Verbandsgebietes" werden.

Die Verbandsgemeinden sind nach dem übergeordneten Gemeinderecht (vgl. § 73 Gemeindegesetz⁴) ein zwingendes Organ eines Zweckverbands und werden deshalb explizit in den Statuten erwähnt (Art. 4 Ziff. 2).

Die Bestimmungen zur Unvereinbarkeit werden leicht gelockert, indem eine Anstellung in einer Verbandsgemeinde eine Mitgliedschaft in einem Verbandsorgan nicht mehr verunmöglicht (Art. 6). Der Pool möglicher Organmitglieder wird damit vergrössert.

Beim Zeichnungsrecht wird der aktuellen Praxis eine statutarische Grundlage gegeben (Kollektivzeichnungsrecht zu zweien für Vorstandsmitglieder mit Delegationsmöglichkeit, vgl. Art. 7) und das Publikationsorgan wird nach wie vor das Amtsblatt der Stadt Zürich sein (Art. 8).

B. Die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes (Art. 9 - 15)

In den Art. 9 bis 15 werden die Kompetenzen der Stimmberechtigten des Verbandsgebietes sowie die Modalitäten, wie dieses Organ aktiv wird, geregelt. Die Stimmberechtigten haben

4

Wenn in diesem Text Artikel ohne einen Erlass genannt werden, sind damit die neuen Statuten gemeint, die diesem Handout beiliegen und auf iKath → Bibliothek → "Blauer Ordner" abrufbar sind

³ Das bisherige Statut liegt bei und ist auf iKath → Bibliothek → "Blauer Ordner" abrufbar.

⁴ LS 131.1.

das Recht, Initiativen und fakultative Referenden zu ergreifen sowie über diese Initiativen und Referenden an der Urne abzustimmen.

Die Anzahl der Unterschriften, die für eine Initiative zu sammeln sind, wird - angesichts sinkender Mitgliederzahlen - von 2'000 auf 1'500 reduziert. Die Zeit zum Sammeln dieser Unterschriften wird bei sechs Monaten belassen.

Für ein fakultatives Referendum werden in Zukunft nur noch 1'000 anstatt 2'000 Unterschriften benötigt, wobei das Zeitfenster zur Sammlung dieser Unterschriften von 30 auf 60 Tage verdoppelt wird.

Die Schwellenwerte, ab denen ein Beschluss der Delegiertenversammlung dem fakultativen oder dem obligatorischen Referendum unterliegt, werden erhöht: Das fakultative Referendum kann ergriffen werden, wenn die Delegiertenversammlung ungebundene, jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck von über CHF 500'000 (unverändert) bis CHF 2 Mio. (bisher CHF 1 Mio.) beschliesst (Art. 13 Abs. 1 Ziff. 1). Bei ungebundenen, einmaligen Ausgaben kann das fakultative Referendum ergriffen werden, wenn die Delegiertenversammlung Ausgaben zwischen CHF 5 Mio. (bisher CHF 4 Mio.) und CHF 10 Mio. (unverändert) beschliesst (Art. 13 Abs. 1 Ziff. 2).

Über diesen oberen Schwellenwerten wird obligatorisch ein Referendum durchgeführt (Art. 11 Ziff. 4). Unter diesen unteren Schwellenwerten entscheiden die Delegiertenversammlung (Art. 14 und Art. 19 Ziff. 15) oder der Verbandsvorstand (Art. 27 Abs. 1 Ziff. 4 und Art. 27 Abs. 2 Ziff. 3) endgültig.

C. Die Verbandsgemeinden (Art. 16 und 17)

Die Verbandsgemeinden hatten bereits im bisherigen Statut die Kompetenz, über die wichtigsten Fragen des Verbands an den Kirchgemeindeversammlungen zu beschliessen (vgl. § 28 bisheriges Statut), sie wurden aber nicht explizit als Organ aufgelistet (vgl. § 5 bisheriges Statut).

Neu werden die Verbandsgemeinden in den Statuten explizit als Organ aufgeführt (Art. 4 Ziff. 2). Diesem Organ steht das Recht zu, die Statuten zu ändern, die Mitgliedschaft beim Verband zu kündigen und über die Auflösung des Verbands zu entscheiden.

Grundlegende Änderungen der Statuten, wie beispielsweise die vorliegende Totalrevision, bedürfen auch in Zukunft der Zustimmung aller Verbandsgemeinden an deren jeweiligen Kirchgemeindeversammlungen. Welche statutarischen Bestimmungen als grundlegend qualifiziert werden, wird in Art. 17 Abs. 3 definiert.

D. Die Delegiertenversammlung (Art. 18 - 23)

Im Kapitel D. werden die Zusammensetzung, die Kompetenzen und die grundlegenden Aspekte der Verhandlungen der Delegiertenversammlung geregelt. Die Details der Verhandlungen und die konkrete Ausgestaltung der Instrumente der Delegiertenversammlung

werden wie bisher in einer Geschäftsordnung festgelegt, die von der Delegiertenversammlung beschlossen wird (Art. 19 Abs. 1 Ziff. 5 und Art. 23 Abs. 2).

Die Bestimmungen zur Zusammensetzung der Delegiertenversammlung werden im Vergleich zur bisherigen Regelung gelockert: Lediglich eine Delegierte oder ein Delegierter muss Mitglied der Verbandsgemeinde sein, die sie oder er vertritt (Art. 18). Die oder der zweite Delegierte kann den Wohnsitz auch im Gebiet einer anderen Verbandsgemeinde haben, womit eine Möglichkeit geschaffen wird, Personen einzubinden, die innerhalb der Stadt Zürich den Wohnsitz gewechselt haben und sich der Kirchgemeinde des bisherigen Wohnsitzes verbunden fühlen.

Im Kompetenzenkatalog (Art. 19 Abs. 1 Ziff. 1 - 22) werden im Wesentlichen Grundsätze sinngemäss aus den Musterstatuten übernommen (Ziff. 1, 2, 16 und 17), sprachliche und terminologische Anpassungen vorgenommen, die bisherige Praxis nachvollzogen (Ziff. 9, 10, 12 und 22) und die Verweise und finanziellen Kompetenzen an die neuen Statuten angepasst (Ziff. 6, 8, 11, 13, 14, 15, 19 und 20).

E. Der Verbandsvorstand (Art. 24 - 29)

In den Bestimmungen zum Verbandsvorstand werden die Artikel, welche die Zusammensetzung und Konstituierung (Art. 24) sowie die Amtsdauer (Art. 25) regeln, mit Ausnahme von Anpassungen in der Terminologie übernommen.

In Übereinstimmung mit den Musterstatuten werden die Befugnisse des Vorstandes allerdings in "Allgemeine Befugnisse" (Art. 26) und "Finanzbefugnisse" (Art. 27) aufgeteilt, wobei für beide Arten festgelegt wird, welche Kompetenzen delegiert werden können. Die allgemeinen Befugnisse werden - in Anlehnung an die Musterstatuten - in den neuen Statuten detaillierter geregelt als bisher, was der Schaffung klarer Verhältnisse dient.

Bei den Finanzbefugnissen wird die Statutenrevision zum Anlass genommen, den "Freien Kredit des Vorstandes" (§ 17 des bisherigen Statuts) in eine heute übliche Formulierung zu überführen (Art. 27 Abs. 1 Ziff. 4), wobei der Schwellenwert für im Budget nicht enthaltene, ungebundene, wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck von bisher CHF 10'000 auf CHF 25'000 erhöht wird. Die jährliche Obergrenze sowie der Schwellenwert für einmalige Ausgaben (beide CHF 100'000) werden nicht verändert.

Diese Finanzkompetenz des Vorstandes ausserhalb der Budgets (Art. 27 Abs. 1 Ziff. 4) entspricht funktional dem Art. 25 Ziff. 4 der Musterkirchgemeindeordnung. Der Umstand, dass den Kirchgemeinden ein Schwellenwert von bis zu CHF 10'000 für nicht budgetierte, wiederkehrende Ausgaben empfohlen wird, das Budget des Verbands aber deutlich grösser ist als dasjenige einer einzelnen Kirchgemeinde, hat zur Erhöhung dieses Schwellenwertes auf Verbandsebene geführt.

Die grundlegenden Aspekte der Beschlussfassung des Vorstandes werden neu in den Statuten verankert. Die detailliertere Regelung wird - wie bisher - in einer Geschäftsordnung vorgenommen (Art. 29).

F. Die Rechnungsprüfungskommission (Art. 30 - 35)

Die Rechnungsprüfungskommission ist im bisherigen Statut nur rudimentär geregelt. Es fehlen insbesondere Bestimmungen zur Unabhängigkeit (Art. 31), zur Fachkunde (Art. 34) und zu den zentralen Fragen der Beschlussfassung (Art. 35). Die Bestimmungen zur Unabhängigkeit und Fachkunde werden sinngemäss aus dem Kirchgemeindereglement⁵ übernommen (vgl. § 61 f. KGR). Die Grundzüge der Beschlussfassung (Art. 35) werden in Anlehnung an diejenigen des Vorstandes geregelt (vgl. Art. 29).

Eine Aufgabenumschreibung existiert im bisherigen Statut zwar (§ 20 bisheriges Statut), allerdings drängt es sich auf, auch diese Bestimmung sinngemäss aus dem Kirchgemeindereglement zu übernehmen, damit die Regelungen zur Rechnungsprüfungskommission in sich stimmig sind und möglichst leicht verstanden werden können.

III. Personal (Art. 36)

Es gilt wie bisher die Anstellungsordnung der Röm.-kath. Körperschaft des Kantons Zürich.

IV. Verbandshaushalt und Finanzierung der Verbandsgemeinden (Art. 37 - 46)

Im vierten Teil wird in den Grundzügen festgelegt, welche Regelungen für den Verbandshaushalt gelten und wie die Verbandsgemeinden finanziert werden. Dazu werden vereinzelt Bestimmungen aus den Musterstatuten analog übernommen (Art. 37 und Art. 38). Da die Musterstatuten aber nicht auf einen Steuerzweckverband ausgerichtet sind, werden mehrheitlich die bisherigen Bestimmungen an die neue Terminologie angepasst und um die aktuelle Praxis ergänzt. Letzteres geschieht, um dem Grundsatz nachzuleben, dass die Statuten die Grundzüge der Verbandstätigkeit abbilden sollen.

Speziell hervorzuheben ist zu diesem Teil, dass die Delegiertenversammlung einzelnen oder allen Verbandsgemeinden bestimmte Ausgaben vorschreiben kann, wenn sie ihnen dafür Steuerzuteilungen zuspricht (Art. 41 Abs. 1). Diese Regelung entspricht dem § 21 Abs. 1 des bisherigen Statuts, der sich in der Vergangenheit bewährt hat, da ein Teil des Verbandszwecks damit effizient und unter fairer Verteilung der Kosten erreicht werden kann. Der Zusatz, dass es nur möglich ist, einer Verbandsgemeinde eine Ausgabe vorzuschreiben, wenn die Kosten durch Steuerzuteilungen ausgeglichen werden, entspricht der bisherigen Praxis und verhindert, dass eine Mehrheit der Verbandsgemeinden eine Minderheit finanziell benachteiligen kann.

In Art. 42 wird zudem der maximale Anteil festgelegt, der dem Verband zur Erfüllung seiner Aufgaben zukommen kann. Diese Quote bleibt bei 15%. Allerdings bemisst sich dieser Prozentsatz nicht mehr an den budgetierten Steuereinnahmen des laufenden Jahres, sondern am Durchschnitt der effektiven Netto-Steuereinnahmen der vorangehenden vier Jahresrechnungen. Damit werden die teilweise starken Schwankungen der Steuereinnahmen etwas abgefedert und die Gefahr reduziert, dass in einem Krisenjahr kurzfristig auch zentrale Aufgaben nicht erfüllt werden können.

.

⁵ LS 182.60.

Die Haftung des Verbands kann aufgrund zwingender Vorgaben des übergeordneten Rechts (§ 2 Haftungsgesetz⁶ i.V. m. Art. 6 Kirchenordnung⁷) nicht mehr ausschliesslich auf das Verbandsvermögen beschränkt werden, wie dies im § 4 des bisherigen Statuts noch vorgesehen war. Für Schäden aus rechtswidrigen Tätigkeiten oder Unterlassungen haften die Verbandsgemeinden nach Massgabe des Haftungsgesetzes, wobei sich der Haftungsanteil nach dem Verhältnis der Kirchgemeindemitglieder der Verbandsgemeinden richtet (Art. 46).

V. Durchsetzung verbandsinterner Erlasse (Art. 47 - 49)

Im fünften Teil wird das standardmässige Vorgehen definiert, mit dem der Verband sicherstellt, dass die eigenen Erlasse beachtet werden: Es sind - wie bisher - die Jahresrechnungen der Verbandsgemeinden dem Verband einzureichen. Diese werden durch den Vorstand geprüft. Wird eine Verletzung eines verbandsinternen Erlasses festgestellt, wird die betreffende Gemeinde gemahnt. Führt dies nicht zum Ziel, ist eine mit Rechtsmittelbelehrung versehene Verfügung zu erlassen, die bei der Rekurskommission der Röm.-kath. Körperschaft angefochten werden kann.

Daneben unterstehen der Verband sowie auch die Verbandsgemeinden im Rahmen des Kirchgemeindereglements der Aufsicht durch die Aufsichtskommission, was in Art. 46 pro memoria festgehalten wird.

VI. Austritt, Auflösung und Liquidation (Art. 50 und 51)

Im Artikel 50 wird das Vorgehen geregelt, wie eine Verbandsgemeinde aus dem Verband austreten kann und welche finanziellen Konsequenzen dies mit sich bringt.

Der Artikel 51 legt wie bisher fest, dass die Auflösung des Verbands der Zustimmung von zwei Dritteln der Verbandsgemeinden bedarf, die diesen Beschluss an ihren Kirchgemeindeversammlungen zu fällen haben. Neu wird in den Statuten festgelegt, dass die Liquidationsanteile der Verbandsgemeinden im Falle einer Auflösung des Verbands nach dem Verhältnis der Kirchgemeindemitglieder der Verbandsgemeinden bestimmt würden.

VII. Schlussbestimmung (Art. 52)

Im letzten Teil wird der Zeitpunkt des Inkrafttretens festgelegt (1. Januar 2022), festgehalten, dass die Statuten durch den Synodalrat genehmigt werden müssen, um Gültigkeit zu erlangen, und es werden die bisherigen Statuten aufgehoben.

Wenn alle Verbandsgemeinden in ihren Kirchgemeindeversammlungen im Herbst 2021 den neuen Statuten zustimmen, ist eine Genehmigung durch den Synodalrat im Verlauf des Dezembers 2021 zu erwarten.

⁶ LS 170.1.

⁷ LS 182.10.

Traktandum 4. Information zur Genehmigung der neuen Kirchgemeindeordnung durch den Synodalrat

Die neue Kirchgemeindeordnung wurde nach Gutheissung in der Kirchgemeindeversammlung vom 11. April 2021 dem Synodalrat zur Genehmigung unterbreitet. Mit der Genehmigung vom 6. Juli 2021 wurde folgende Änderung mit Information der Kirchgemeinde verlangt:

Art. 1 Wählbarkeitsvoraussetzungen und Wohnsitz

- ¹ Die Wählbarkeitsvoraussetzungen der Mitglieder der Behörden richten sich unter Vorbehalt der nachfolgenden Ausnahmen nach den Bestimmungen des Kirchgemeindereglements.
- ² In die Rechnungsprüfungskommission ist wählbar , wer anstelle des Wohnsitzes in der Kirchgemeinde den Wohnsitz in einer anderen römisch-katholischen Kirchgemeinde im Kanton Zürich hat.
- ³ Gibt ein Behördenmitglied seinen Wohnsitz in der Kirchgemeinde während der laufenden Amtsdauer auf, kann die Behörde dem es angehört auf Gesuch hin bewilligen, dass es seine Funktion bis zum Ende der Amtsdauer, für welche es gewählt wurde, weiter ausüben kann.
- ⁴ Behördenmitglieder, die für eine weitere Amtsdauer kandidieren, zwischenzeitlich aber ihren Wohnsitz in der Kirchgemeinde aufgegeben haben, können zur Wiederwahl antreten, wenn sie in einer anderen römisch-katholischen Kirchgemeinde des Kantons Zürich Wohnsitz haben. Diese Bestimmung ist nicht anwendbar auf die Präsidentin bzw. den Präsidenten der Kirchenpflege Behörde.
- ⁵ Behördenmitglieder, welche Ihren Wohnsitz nicht in der Kirchgemeinde St. Konrad haben, sind zwar in der betreffenden Behörde, nicht aber in der Kirchgemeindeversammlung stimmberechtigt.

Mit folgender Begründung:

Art. 21 Ziff. 4, letzter Satz: "Behörde" ersetzen mit "Kirchenpflege". Erläuterung: Indem die Stimmberechtigten von der Möglichkeit Gebrauch gemacht haben, dass die Mitglieder der RPK – bei ihrer ersten Wahl in das Amt – Wohnsitz im ganzen Kanton Zürich haben dürfen (Art. 21 Ziff. 2 i.V.m. § 40 Abs. 3 KGR), geht diese Bestimmung der Bestimmung von Abs. 4 vor, wie auch die Bestimmung von § 40 Abs. 3 KGR der Bestimmung von § 40 Abs. 5 KGR vorgeht. In der Vorprüfung wurde dieser Hinwels versehentlich nicht aufgeführt. Die Einschränkung der Wiederwahl einer Präsidentin oder eines Präsidenten der RPK ohne Wohnsitz in der Kirchgemeinde ergibt durch die Bestimmung von Abs. 2 von Art. 21 keinen Sinn. Dies im Gegensatz zur Einschränkung bei den Mitgliedern der Kirchenpflege, die zwingend bei ihrer ersten Wahl in das Amt Wohnsitz in der Kirchgemeinde haben müssen und an welchem bei der Wiederwahl der Präsidentin oder dem Präsidenten auch bei einer Wiederwahl festzuhalten ist. Es empfiehlt sich, diese redaktionelle Änderung den Stimmberechtigten anlässlich der nächsten Kirchgemeindeversammlung zur Kenntnis zu bringen;

Traktandum 5. Erlass eines Reglements für die Entschädigung der Behörden der Kirchgemeinde Zürich-St. Konrad

Die neue Kirchgemeindeordnung St. Konrad (KGO) sieht - entsprechend dem § 22 des übergeordneten Kirchgemeindereglementes (KGR) – in Art. 18 Ziff. 2. KGO folgendes vor:

Art. 18 Rechtsetzungsbefugnisse

Die Kirchgemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass und die Änderung:

- 1. der Kirchgemeindeordnung;
- 2. die Festsetzung der Entschädigung der Behördenmitglieder.

Dem entsprechend hat die Kirchenpflege ein auf die Empfehlungen des katholischen Stadtverbandes abgestütztes Entschädigungsreglement verabschiedet, welchem auch die Rechnungsprüfungskommission zugestimmt hat. Dieses Reglement ist nun noch durch die Kirchgemeindeversammlung zu beschliessen und soll auf das neue Rechnungsjahr, d.h. auf den 1. Januar 2022 in Kraft treten.

Anzumerken ist, dass schon bisher die Entschädigungen gemäss den Empfehlungen des Stadtverbandes geregelt waren, sich diesbezüglich also finanziell keine Veränderung oder eine Erhöhung ergibt.

Reglements-Text

Reglement für die Entschädigung der Behörden der Kirchgemeinde Zürich - St. Konrad vom 14. November 2021

Art. 1 Rechtsgrundlage

Gestützt auf Art. 18 Ziff. 2. der Kirchgemeindeordnung Zürich-St. Konrad vom 11. April 2021 wird das vorliegende Entschädigungsreglement (ER St. Konrad) erlassen.

Art. 2 Geltungsbereich

Das Entschädigungsreglement gilt für die Behörden (Kirchenpflege und Rechnungsprüfungskommission) und die von diesen eingesetzten Kommissionen und Abordnungen der Kirchgemeinde St. Konrad. Für extern beigezogene Sachverständige gilt es nur insoweit, als diese nicht im Auftragsverhältnis mit Entschädigung nach Branchenansätzen tätig sind.

Art. 3 Entschädigungsregelung und -höhe

Die Entschädigung bzw. die Entschädigungshöhe, einschliesslich Sitzungsgelder, Spesen oder andere Auslagen, richtet sich nach den jeweils pro Rechnungsjahr geltenden «Finanziellen Richtlinien» des Verbandes der römisch-katholischen Kirchgemeinden der Stadt Zürich, insbesondere nach den mit diesen jeweils festgelegten Richtlinien für die Entschädigung der Behörden.

Art. 4 Interne Aufteilung

Die behördeninterne Aufteilung der Entschädigungen erfolgt durch die Behörden in eigener Kompetenz, unter Berücksichtigung von Art. 3 und dem pro Aufgabe/Ressort angefallenen zeitlichen und sachlichen Aufwand.

Art. 5 Budget und Rechnung

Die gesamten Entschädigungen sind gemäss den Rechnungslegungsvorschriften des Reglements über den Finanzhaushalt der römisch-katholischen Kirchgemeinden im Kanton Zürich (Finanzreglement der Kirchgemeinden , FKG) und dem geltenden Kontenplan in das Budget und die Rechnung einzustellen und werden durch die Kirchgemeindeversammlung mit diesen bewilligt bzw. abgenommen.

Art. 6 Auszahlung der Entschädigung

Die Auszahlung der Entschädigungen (einschliesslich Sitzungsgelder, Spesen oder andere Auslagen) erfolgt zweimal pro Rechnungsjahr, im Juli und im Dezember.

Art. 7 Zusätzliche Bestimmungen

Von den Entschädigungen und Sitzungsgeldern gemäss Art. 3 werden die gesetzlichen Beiträge, wie AHV, ALV, IV, EO in Abzug gebracht.

Art.8 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach Beschlussfassung durch die Kirchgemeindeversammlung vom 14. November 2021 am 1. Januar 2022 in Kraft.

Für die Kirchenpflege St. Konrad Martin Koller, Präsident

Cristina Otero, Aktuarin